

5 Aufstell- und Betriebsbedingungen

5.1 Sicherheit

- Feuer, offenes Licht und Rauchen strengstens verbieten.
- Bei Schweißarbeiten an oder in der Nähe der Maschine durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass sich Teile der Maschine oder Ölnebel durch Funkenflug oder zu hohe Temperaturen entzünden können.
- Maschine ist nicht explosionsgeschützt:
Nicht in Bereichen betreiben, in denen die spezifischen Anforderungen im Bezug auf den Explosionsschutz anzuwenden sind.
Zum Beispiel Anforderungen zur "bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen" nach 94/9/EG (ATEX -Richtlinie).
- Erforderliche Umgebungsbedingungen einhalten:
 - Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit,
 - Ansaugluft sauber und ohne schädliche Bestandteile,
 - Ansaugluft ohne explosionsfähige oder chemisch instabile Gase und Dämpfe,
 - Ansaugluft ohne Säure/Base bildende Stoffe, insbesondere Ammoniak, Chlor oder Schwefelwasserstoff.
- Geeignete Feuerlöschmittel bereithalten.

5.2 Aufstellbedingungen

- Voraussetzung Boden am Aufstellort muss waagrecht, fest und entsprechend des Maschinengewichts tragfähig sein.
- Bei Aufstellung im Freien Maschine vor Frost, direkter Sonneneinstrahlung, Staub und Regen schützen.
 - Zugänglichkeit und ausreichende Beleuchtung gewährleisten, um alle Arbeiten an der Maschine gefahrlos und ohne Behinderung durchführen zu können.